

„Aktion scharf“ für ausländische Kennzeichen

Grundsätzlich darf eine Person mit Hauptwohnsitz in Österreich ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen maximal ein Monat ab Einbringung in Österreich benützen. Danach muss das Fahrzeug auch in Österreich zugelassen werden und es werden sämtliche Abgaben, wie zB Nova, fällig. Dadurch soll die Hinterziehung von autobezogenen Steuern verhindert werden.

Im Zweifelsfall muss der Fahrer beweisen, dass der dauernde Standort des Fahrzeugs im Ausland liegt. Ein Firmensitz im Ausland reicht hierfür ebenso wenig wie das ausländische Eigentum (zB beim Leasingauto). Werden mit dem Auto „typische“ Fahrten unternommen (zur Arbeit, einkaufen etc) dann schließt das Finanzamt auf einen dauernden Standort im Inland und kann die ausländische Zulassung aufheben.

Die Benützung eines Fahrzeugs ohne Zulassung gilt als schweres Delikt und kann empfindliche Verwaltungsstrafen für den Fahrer mit sich bringen.

Weiters droht dem Fahrzeughalter nach Ablauf der einmonatigen Frist für ausländische Kennzeichen ein Finanzstrafverfahren wegen Hinterziehung der Umsatzsteuer und der Nova. Eine etwaige Selbstanzeige kann der Geldstrafe (in Höhe von bis zum Doppelten der nicht entrichteten Steuer) unter Umständen entgegenwirken, wenn sie rechtzeitig – also bevor das Finanzamt aktiv wird – eingebracht wird.

Ausnahmen für Inländer mit im Ausland zugelassenen Fahrzeug:

- Fahrzeuge werden für Messen ins Inland gebracht
- Fahrzeuge werden überstellt und verbringen mehr als ein Monat im Inland
- Testzwecke im Inland

15.6.2011